

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 52 (1926)
Heft: 26

Illustration: [s.n.]
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Löw

die Marke
 für gute FUSSBEKLEIDUNG
 Spezialfabrik feiner Rahmenschuhe

sollte man doch eigentlich wissen. Man las nämlich kürzlich in einer Zeitung des Kantons Zürich über die Leiche des Sultans Mohamed VI folgendes: Die Überführung der Leiche wird nun aber verzögert, da mehrere Lieferanten gegenüber dem Sultan Forderungen in der Höhe von 200,000 Lire geltend machen, sodaß die Villa Mohameds, in der sich noch drei Frauen und einige Personen des Hofs Mohameds VI befinden, versteigert wurden. — Das kann ja recht nett werden in dieser versiegelten Villa. Ganz abgesehen davon, daß man nicht weiß, was diese Personen mit den drei Frauen anfangen werden, ist es doch äußerst barbarisch, diese Menschen so mir nichts dir nichts einzuschließen und dem langsamem Hungertode in die Arme zu werfen. Oder nicht?

Paul Altheer

In Nr. 23 des Post- und Telegraphen-Amtsblattes erläutert die Postverwaltung den Begriff des Postregals folgendermaßen: „Nach dem Postregal dürfen versandbereite Briefe weder offen noch verschlossen von Privatpersonen über das Gebiet des sogen. Ortsverkehrs hinaus mitgenommen resp. befördert werden. Offen beförderte Rechnungen fallen nicht unter dieses Verbot. Wenn sie aber unterwegs verschlossen zur Post gegeben werden, so fehlt für die Aufgabepoststelle der Nachweis, daß die Rechnungen keine weiteren schriftlichen Zusätze enthalten und daß sie bis zum Orte der Postaufgabe offen mitgeführt worden sind. Die Aufgeber müssen in solchen Fällen, um Anstände zu vermeiden, in irgend einer Weise den Nachweis erbringen, sei es durch Verschließen dieser Sendungen in

Gegenwart des Postpersonals oder durch Vorweisen einzelner offener Sendungen gleicher Art.“ — Wir haben es als sogenannte freie Schweizer offensichtlich schon sehr weit gebracht. — Greifen sie sich an's Herz, und denken sie ehrlich nach, — haben sie noch nie einen versandbereiten Brief auf ihrem Busen getragen und ihn an einem andern als dem nächstgelegenen Briefkasten hinuntergelassen? Was kommt ihnen in den Sinn? Sie vergingen sich den Staatsgrundgesetzen gegenüber, sie ruinieren nicht nur die Staatsfinanzen, sie begehen ein Regalverbrechen, sie zertragen die Stützen unseres Bundesstaates, sie verletzen unsere heiligsten Gesetze! Haben sie etwa gar auch noch Drucksachen in der Tasche, die mit der Schreibmaschine hergestellt sind, — entsledigen sie sich dieser, bevor es zu spät ist, — oder haben sie gar etwas, das sie als Warenmuster jemand schicken wollen, vielleicht als Geschenklein, — was fällt ihnen denn ein, das geht doch nicht, das ist gegen jedes staatserhaltende Gesetz unserer Unabhängigkeit, lassen sie es verschwinden, bevor ein Auge der höchsten Staatsgewalt darauf fällt — haben sie denn immer noch nicht begriffen, daß wir nicht mehr jene Freiheit haben, die man von Himmelsblau herunternehmen kann, sondern die wahre, gebildete — die feine — die buchstäbliche — mit einem Wort die akademische.

*

Im ersten Quartal 1926 sind Motorfahrzeuge im Werte von 18,3 Millionen Franken in die Schweiz eingeführt worden. — Da unsere Industrien hauptsächlich nur auf die Uhren, Spitäler und Stickereien eingestellt sind, können unsere Straßen leider nur durch ausländische Fabrikate ruiniert werden. Da die Reibung dieser ausländischen Behelfe resp.



„Was wärmer näh?“ — „Was ächt au, bi dere His — es „Zürcher Löwenbräu“ natürl!“